

**GEWÄSSERORDNUNG/ TEICHORDNUNG  
des Sportfischervereins Zschopau e. V.  
für die Vereinsgewässer  
„Teiche Schlößchen“**

## 1. Grundsätze

Für das Angeln sind der mittlere und der obere Teich freigegeben und gelten als allgemeine Angelgewässer des Sportfischervereins Zschopau e.V.. Bootsangeln ist nicht gestattet.

Der untere Teich ist Vereinsaufzuchtgewässer und darf nicht beangelt werden.

Diese Ordnung unterscheidet zwischen

- Vereinsmitgliedern mit Fischereischein,
- Gastanglern mit Fischereischein und
- engen Familienangehörigen gemäß Ziffer 1.3

- 1.1. Das Angeln in den Vereinsgewässern ist nur mit einem gültigen Fischereischein und einer gültigen Angelberechtigung (Erlaubnis) des Sportfischervereins Zschopau e.V. gestattet.

Gastangler, nicht unter Ziffer 1.3 fallen, dürfen nur unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes in den Vereinsgewässern angeln. Sie müssen einen Fischereischein besitzen und eine gesonderte Erlaubnis des Sportfischervereins Zschopau e.V. im Vorfeld des Angelns beim Kassenwart oder bei Petra Joseph im Geschäft Motorgeräte Joseph, Johannisstraße 33, 09405 Zschopau je Angeltag erwerben. Es gibt keinen Anspruch auf den Erwerb dieser Erlaubnis.

- 1.2. Mit dem Empfang der Angelberechtigung und des Fangbuches erkennt deren Inhaber diese Gewässerordnung/ Teichordnung an. Das Fangbuch ist nicht übertragbar und kann bei Verstößen gegen diese Ordnung vom Vorstand eingezogen werden.
- 1.3 Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereischein dürfen bis maximal 2 Personen naher Verwandter am oberen und mittleren Teich ohne Angelschein gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG mit angeln lassen. Hierzu zählen ausschließlich deren Kinder und Enkel, beide bis 14 Jahre, und die Ehepartner/ Lebensgefährden. Sie dürfen, ohne Fischereischein und ohne zusätzliche Erlaubnis zu besitzen, unter ständiger Aufsicht des Mitgliedes des Sportfischervereins Zschopau e.V. mit einer Friedfischangel angeln. Diese Angeln zählen als Angeln des aufsichtsführenden Vereinsmitgliedes und sind somit auf maximal 2 Angeln für diese Gruppe limitiert. Die von diesen Personen gefangenen Fische zählen zu den Tagesfängen des aufsichtsführenden Vereinsmitgliedes.  
Das aufsichtsführende Vereinsmitglied ist verantwortlich, dass von den Anglern ohne Fischereischein die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Angelfischerei eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige Tötung.

Für weitere Personen der Familie sind im Ausnahmefall diese Bestimmungen anwendbar, sofern hierzu über einen Antrag an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Genehmigung erfolgte.

Das Entnehmen von Fischnährtieren ist für Inhaber der Angelberechtigung des Sportfischervereins Zschopau e.V. nur für den Eigenbedarf im mittleren und oberen Teich erlaubt. Gastangler dürfen keine Fischnährtiere entnehmen.

- 1.4 Besatzmaßnahmen von Fischen und anderen Tieren in die Teiche sind ausschließlich nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag/ Vorschlag an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Im Regelfall hat der Gewässerwart das Vorschlagsrecht und der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

## **2. Angelgeräte**

- 2.1 Vereinsmitglieder und Gastangler dürfen bei vorliegender Angelberechtigung entweder
- zwei Friedfischangeln oder
  - eine Friedfischangel und eine Köderfischangel oder
  - zwei Köderfischangeln oder
  - eine Spinnangel verwenden.

Gastangler haben keine Berechtigung zum Nachtangeln.

- 2.2 Das Benutzen der Köderfischsenke ist nur für Vereinsmitglieder erlaubt.

## **3. Fangbedingungen**

- 3.1 Wenn vom Vorstand des Sportfischervereins Zschopau e.V. nichts anderes festgelegt wurde, gelten die im Freistaat Sachsen gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten der Fische.

- 3.2 Beim Angeln gelten die Bestimmungen der Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler. In Ergänzung der dort geltenden Regelungen zu „Fangbegrenzungen- und bestimmungen, Mindestmaße“ dürfen für Vereinsmitglieder je Angeltag (= Kalendertag) nicht mehr als 3 Fische (jedoch von den Raubfischarten Hecht und Zander insgesamt nur 2 Fische) der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden. Im Fang dürfen maximal enthalten sein:

- 1 Stück Zander
- 2 Stück Hecht
- 2 Stück Karpfen
- 2 Stück Aal
- 2 Stück Schleie

Alle anderen Fischarten werden durch die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler bestimmt.

Für Gastangler gelten ebenfalls die vorstehenden Fangbegrenzungen, jedoch darf nur 1 Karpfen je Angeltag (= Kalendertag) im Fang enthalten sein.

Für gefangene Hechte, die das Mindestmaß aufweisen gilt ein Entnahmegebot. Sie dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden und sind zu verwerten.

Die zur Mitnahme bestimmten Fische sind nach dem Fang sachgerecht zu töten. Das Hältern der gefangenen Fische in Setzkeschern oder anderen Gefäßen ist nicht gestattet.

- 3.3 Die Vereinsmitglieder dürfen je Monat bestimmte Fischarten in festgelegter maximaler Stückzahl fangen und aus den Gewässern entnehmen.  
4 Stück Karpfen  
4 Stück Aal
- 3.4 In das Fangbuch sind unmittelbar nach dem Fang eines mitzunehmenden Fisches folgende Angaben einzutragen:
1. Datum
  2. Fischart
  3. Länge des Fisches
  4. In welchem Teich die Fische gefangen wurden (oberer oder mittlerer Teich).
- 3.5 Die Fangbücher sind durch die Vereinsmitglieder bis spätestens 10.01. des Folgejahres im Geschäft Motorgeräte Joseph, Johannisstraße 33, 09405 Zschopau, bei Petra Joseph abzugeben. Die fristgerechte Abgabe der Fangbücher ist die Voraussetzung, dass im Folgejahr eine Erlaubnis zur Beangelung der Teiche in Schlößchen erteilt werden kann.

Gastangler sind innerhalb 1 Woche nach dem Angeltag verpflichtet, die Gastangelkarte mit ggf. vorgenommenen Fangeintragungen an vorstehender Adresse abzugeben.

#### **4. Schlussbestimmung**

- 4.1 Diese Gewässerordnung kann vom Vorstand des Sportfischervereins Zschopau e.V. aus hegerischen oder anderen Gründen kurzfristig geändert oder ergänzt werden.
- 4.2 Die Ordnung des Sportfischervereins Zschopau e.V. für die Ausübung des Angelns an seinen Vereinsgewässern "Teiche Schlößchen" (Gewässerordnung) trat mit Wirkung vom 08.02.2018 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft. Sie wurde auf Beschluss des Vorstandes vom 23.02.2022 in dieser aktuellen Fassung ergänzt.

Zschopau, den 19.01.2023

gez.  
Christian Zschammer  
Vorsitzender des  
Sportfischervereins Zschopau e.V.